

Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 25.11.2016

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung,

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706/SGV. NW. 2061),
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610),

hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 24.11.2016 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührensätze

Die nach §§ 6 und 7 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bönen zu entrichtende Benutzungsgebühr beträgt

- (1) für die Reinigung der öffentlichen Straßen je Frontmeter jährlich in:
- | | |
|---|--------|
| a) Reinigungsklasse 1 | |
| bei 14-täglicher Reinigung | |
| 1.Kalenderwoche (KW) bis 38.KW und 50.KW bis zur 52.(53.)KW | |
| bei wöchentlicher Reinigung | |
| 39. bis 49.KW = jährlich 31 x | 1,05 € |
| | |
| b) Reinigungsklasse 2 | |
| bei wöchentlicher Reinigung = jährlich 52 x | 1,75 € |

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anzahl der jährlich vorgesehenen Reinigungen.

- (2) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich bei:
- | | |
|-----------------|--------|
| a) Streustufe 1 | 0,60 € |
| b) Streustufe 2 | 0,40 € |
| c) Streustufe 3 | 0,15 € |
- (3) Die Reinigungsklassen und Streustufen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bönen).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bönen vom 17.12.2015 außer Kraft.